

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herren Pfarrer,
liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Datum vom 5. November 2020 ist die Coronaschutzverordnung NRW aktualisiert worden. Sie enthält für den kirchlichen Bereich direkt keine Veränderungen, indirekt aber insofern eine bedeutende Fortschreibung, als nun doch **Musikunterricht** möglich ist. § 7, Absatz 1, Ziffer 3 erwähnt nun ausdrücklich, dass „musikalischer Unterricht (...) unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig“ ist. Das heißt, Musikunterricht ist möglich unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln, der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske sowie der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit. Das ist insbesondere für Einzelunterricht an der Orgel oder anderen Instrumenten eine gute Nachricht. Ich bitte darum, sie – wenn nicht schon bekannt – an die Musikerinnen und Musiker weiterzuleiten. Chorproben sind darin allerdings nicht eingeschlossen. Sie sind weiterhin nicht möglich.

Mit besten Wünschen für die Gesundheit und ein gutes Wochenende,
Dr. Klaus Winterkamp